

Beruf und Recht

4. Bürokratieentlastungsgesetz: Änderungen im Berufsrecht

Das sogenannte *Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie* (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) ist am 29.10.2024 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I, S. 2024](#)) veröffentlicht worden. Dieses Artikelgesetz bringt auch praxisrelevante Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht mit sich, die am 1.1.2025 in Kraft treten:

- Bei **Abtretungen von Vergütungsforderungen** wird in [§ 49b Abs. 4 S. 2 BRAO](#) das Schriftformerfordernis für die Einwilligung des Mandanten wegfallen. Hierfür reicht in Zukunft die Textform.
- Auch bei der **vertraglichen Begrenzung von Ersatzansprüchen** wird das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall ([§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO](#)) und das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung ([§ 52 Abs. 2 S. 3 BRAO](#)) jeweils durch die Textform ersetzt.

Die mit diesen Formvorschriften einhergehende Warnfunktion werde durch die Textform ausreichend gewahrt, so die Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 20/11306](#), S. 96f.).

Weiterführende Links:

[Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8.5.2024 \(BT-Drs. 20/11306\)](#)
[Deutscher Bundestag: Vorgang - Gesetzgebung](#)